

Statuten

Name und Sitz	Art. 1	Unter dem Namen „Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Kassierin.
Zweck	Art. 2	Die Frauenzentrale (FZ) bezweckt hauptsächlich den Zusammenschluss kantonaler Frauenorganisationen und Einzelmitglieder zu gegenseitiger Anregung, zur Bearbeitung gemeinsamer Aufgaben sowie zur Förderung gemeinsamer Interessen. Die FZ ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
Aufgaben	Art. 3	<ul style="list-style-type: none">a) Förderung der Beziehungen, Verständigung und Zusammenarbeit unter den angeschlossenen Organisationen und den Frauen im Allgemeinen.b) Unterstützung von Massnahmen, die im Interesse der Frauen, Kinder, Familien und sozial Benachteiligten liegen.c) Information über Fragen des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens.d) Gründung von Institutionen, deren Betrieb und Beaufsichtigung.e) Vertretung von Anliegen der Frauen gegenüber Behörden, Öffentlichkeit und anderen Organisationen.f) Prüfung und Weiterleitung von Anregungen.g) Staatsbürgerliche Schulung und freie Aussprache über Zeitfragen.

Mitgliedschaft Art. 4

Der Frauenzentrale können beitreten:

Vereinigungen und Organisationen (Kollektivmitglieder) sowie Einzelpersonen (Einzelmitglieder), die sich für die Aufgaben der FZ interessieren.

Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern die Hauptversammlung. Aufnahme gesuche von Kollektivmitgliedern sind, unter Beilage der Statuten, an das Präsidium zu richten.

Der Austritt kann am Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Einzelmitglied kann durch Vorstandsbeschluss, ein Kollektivmitglied durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wobei das in Frage stehende Mitglied vorher anzuhören ist. Einem Einzelmitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes der Rekurs an die Hauptversammlung offen.

Mitglieder, welche die festgesetzten Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht leisten, können durch den Vorstand von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Organe Art. 5

Die Organe der Frauenzentrale sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Kontrollstelle

Haupt-Versammlung Art. 6

a) Durchführung
Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ der Frauenzentrale und wird vom Vorstand unter Bekanntmachung der Traktandenliste 20 Tage im Voraus, einmal jährlich, im zweiten Quartal einberufen. Eine ausserordentliche HV wird auf Beschluss einer ordentlichen HV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Anführung des Grundes, von einem Fünftel aller Mitgliederstimmen einberufen.

- b) Aufgaben
- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Abnahme der Jahresrechnungen sowie des Revisionsberichtes der Kontrollstelle
 - Änderung der Statuten
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

- c) **Anträge**
Anträge der Mitglieder, die an der nächsten ordentlichen HV behandelt werden sollen, sowie Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Vorstand vor dem 1. März eingereicht werden.
- d) **Stimmrecht**
An der HV haben Kollektivmitglieder je fünf Stimmen, Einzelmitglieder je eine Stimme. An der HV entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen und die Auflösung der Frauenzentrale können nur mit zwei Dritteln der an der Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Vorstand

Art. 7

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden. Die HV wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, welches aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Gesamtheit der Kollektivmitglieder ist mit mindestens einer Person im Vorstand vertreten.

Zeichnungsberechtigt ist eine Person aus dem Präsidium zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder bzw. pauschale Entschädigungen. Der Vorstand entscheidet über eine Anpassung der Ansätze. Der HV steht eine Korrektur zu.

- b) **Aufgaben**
 - Vorbereitung der Traktanden der HV sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse
 - Erledigung der laufenden Geschäfte
 - Bestimmung von Mitgliedern der FZ in andere Institutionen
 - Vertretung der FZ nach aussen
 - Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern

Kontrollstelle	Art. 8	Die HV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, evtl. ein Treuhandbüro oder eine Bank als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
Finanzielle Mittel	Art. 9	Die finanziellen Mittel der FZ ergeben sich aus: a) Mitglieder-, Gönner- und Gönnerinnenbeiträgen b) Schenkungen und Vermächtnissen c) sonstigen Unterstützungen Dritter Für die Verbindlichkeit der FZ haftet nur das Vereinsvermögen.
Auflösung	Art. 10	Über die Auflösung der FZ entscheidet die HV. Es bedarf hierfür einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die HV bestimmt, welchen steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen ein allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Vollzug	Art. 11	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. April 2010 und treten am 27. April 2015 mit Genehmigung der HV in Kraft.

Im Namen der Frauenzentrale Appenzell Ausserrhoden

Das Präsidium

Die Aktuarin




Barbara Zeller

Christine Irniger



Ariane Brunner